

Synopse

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (Liste der säumigen Prämienzahler)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **832.1**
Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 3a Liste säumiger Prämienzahler und Case Management ¹ Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen. ² Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden. ³ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet. ⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.	² Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden. <u>Der Listeneintrag hat einen Leistungsaufschub zur Folge.</u> ³ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet. <u>Die Gemeinden betreiben ein Case Management verpflichtet mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</u> ⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG. <u>Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.</u> ⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
§ 15a Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung ¹ Ein Heim der Pflegeheimliste hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden. ² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden. ³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann <u>wird</u> eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.
§ 22a Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung ¹ Eine Organisation der ambulanten Pflege (Spitex) mit Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden. ² Kommt eine zugelassene Organisation der ambulanten Pflege ihren Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden. ³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	² Kommt eine zugelassene Organisation der ambulanten Pflege ihren Verpflichtungen nicht nach, kann <u>wird</u> eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.
	§ 27b Finanzieller Ausgleich für ungleich anfallende Kosten

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	¹ Für Leistungen der ambulanten Pflege für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, sofern diese in den Gemeinden in erheblichem Masse ungleich anfallen, kann der Verband Thurgauer Gemeinden mit spezialisierten Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen. ² Die Leistungsvereinbarungen sind für alle Gemeinden verbindlich, sofern ihnen drei Viertel der Gemeinden zustimmen. ³ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile aus den Leistungsvereinbarungen nach Abs. 1 unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.
§ 38 Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung ¹ Ein Listenspital hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden. ² Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden. ³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	² Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nicht nach, kann<u>wird</u> eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.